

### **Anlage 9**

Naturschutzfachliche Unterlagen:

Anlage 1: Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht

Anlage 2: Angaben des Vorhabensträgers zur  
Vorbereitung der Vorprüfung

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung

Karte Biotope: M 1:25.000 und 2.500

Steckbrief Oberflächenwasserkörper: 1\_F325

## Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Antrag nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG  
 Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)

Genehmigungsbehörde/Träger des Vorhabens	
Anschrift der Genehmigungsbehörde Landratsamt Regen Poschetsrieder Str. 16 D-94209 Regen	Eingangsvermerk der Genehmigungsbehörde
Name/Anschrift des Vorhabenträgers Herr Stefan Wilhelm Röhrhof 3  D-93471 Arnbruck	..... Geschäftszeichen des Vorhabenträgers  ..... Abteilung Stefan Wilhelm Bearbeiter/Ansprechpartner  ..... Telefon                                  Telefax wilhelmstefan88@web.de E-Mail
<b>1. Feststellung der UVP-Pflicht</b>	
<p><b>Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP kann bestehen auf Grund</b></p> <p><b>a) von Art, Größe und Leistung, weil</b></p> <p><input type="checkbox"/> es sich um ein Neuvorhaben handelt, das in Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG mit dem Buchstabe X gekennzeichnet ist und, sofern solche angegeben sind, die Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten kann (§ 6 UVPG).</p> <p><input type="checkbox"/> das Vorhaben die maßgebenden Größen- oder Leistungswerte für eine verpflichtende UVP durch eine Änderung oder Erweiterung erstmals erreichen oder überschreiten kann (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG).</p> <p><input type="checkbox"/> das Vorhaben mit anderen Vorhaben kumuliert und entweder allein oder zusammen mit diesen die maßgebenden Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten kann (§ 11 Abs. 2 Nr. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 12 Abs. 3 Nr. 1 UVPG).</p> <p><b>b) des Einzelfalls, weil</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> das Vorhaben in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG mit dem Buchstabe S oder A gekennzeichnet ist und die Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten kann und die Vorprüfung ergibt, dass es zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann (§ 7 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG).</p>	

- das Vorhaben in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG mit dem Buchstaben A oder S gekennzeichnet ist, dafür aber keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind und die Vorprüfung ergibt, dass es zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann (§ 7 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UVPG).
- das Vorhaben mit anderen Vorhaben kumuliert und zusammen mit diesen die maßgebenden Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten kann und die Vorprüfung ergibt, dass es zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann (§ 11 Abs. 2 Nr. 2, § 11 Abs. 3 Nr. 2 und 3, § 12 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Nr. 2, § 12 Abs. 3 Nr. 2 UVPG)

**2. Art und Umfang**

Art und Umfang der

 neuen Anlage Anlagenänderung und der Gesamtanlage**NEUERTEILUNG DER WASSERRECHTLICHEN GENEHMIGUNG DER WASSERKRAFTANLAGE „PFEIFENBRUNNENBACH - UNTERE ANLAGE“.****3. Wesentliche Kenndaten**

Wesentliche Kenndaten der

 neuen Anlage Anlagenänderung und der Gesamtanlage

siehe Wasserrechtsantrag - Erläuterungsbericht und Pläne

**4. Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen der Anlage, die seit dem 3. Juli 1988 (85/337/EWG) bzw. 14. März 1999 (97/11/EG) vorgenommen wurden, mit Angabe von Größen- und Leistungswerten

**5. Bezeichnung/Zweck der Anlage**

Bezeichnung/Zweck der Anlage in Anlehnung an die 4. BImSchV

Nummer

Verfahrensart

des Anhangs der 4. BImSchV

**6. Bezeichnung der Anlage**

Bezeichnung der Anlage in Anlehnung an Anlage 1 zum UVPG

Weiterbetrieb einer seit vielen Jahrzehnten vorhandenen Wasserkraftanlage am Pfeifenbrunnenbach mit unveränderten Ausbaudaten.

Nummer

Spalte

Buchstabe

der Anlage 1 zum UVPG

<b>7. Angaben zum Standort</b>		
Werk/Betrieb:	Wasserkraftwerk Pfeifenbrunnenbach - Untere Anlage	
Straße, Hausnummer:	Winklern, 3 (Standort Krafthaus mit Turbine)	
Postleitzahl, Ort:	94262 Kollnburg	
Kreis/kreisfreie Stadt:	Gemeinde Kollnburg, Landkreis Regen	
Gemarkung:	Kirchaitnach	
Flur:		
Flurstück:	610/1; 623/5, Standort Kraftwerk mit Turbine	
Gebäudebezeichnung gemäß Werksplan/Lageplan:	siehe beiliegende Pläne - Wasserrechtsantrag	
<b>8. Mögliche Kumulation nach dem UVPG</b>		
Bisher (nicht) UVP-pflichtige Vorhaben derselben (mengenschwellenbewehrten) Art, die in einem enge Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen:		
Betreiber	Standort	
Betreiber	Standort	
Betreiber	Standort	
<b>9. Ausfertigungen</b>		
Dem Antrag sind Angaben, Beschreibungen und Zeichnungen des Vorhabens in 3-facher Ausfertigung beigefügt.		
<b>10. Unterschriften des Antragstellers/der Antragstellerin:</b>		
Arnbruck, 15.11.23 Ort, Datum	Herr Stefan Wilhelm Nachname, Vorname des Unterschriftsbefugten	_____ Unterschrift
Ort, Datum	Nachname, Vorname des Unterschriftsbefugten	_____ Unterschrift

**NEUERTEILUNG DER WASSERRECHTLICHEN GENEHMIGUNG DER WASSERKRAFTANLAGE  
„PFEIFENBRUNNENBACH – UNTERE ANLAGE“****Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) :**

Anlage 2: Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung:

**Beschreibung des Vorhabens:**

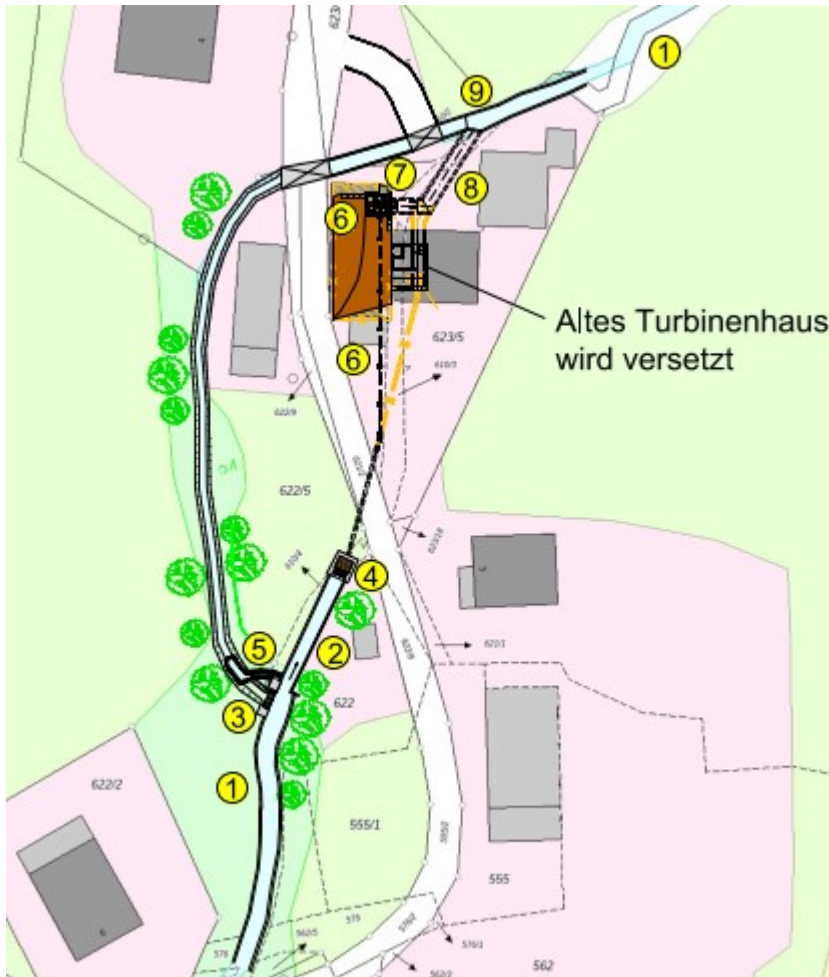
siehe dazu Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag.



Auszug Plan Ü-1, siehe Wasserrechtsantrag

02\_Anlage 2 UVPG



Lage des VorhabensBauwerksverzeichnis:

- ① Pfeiffenbrunnenbach
- ② Oberwassergraben Bestand
- ③ Wehrschwelle Bestand
- ④ Wasserschloss / Rechen Bestand
- ⑤ Restwasserabgabe
- ⑥ Neues Druckrohr DN 400
- ⑦ Neues Turbinenhaus
- ⑧ Auslauf / Unterwasserkanal Bestand
- ⑨ Wiedereinleitung Bestand

Die Mindestwassermenge wird in Höhe des MNQ-Abflusses am Standort festgelegt. Dieser Wert entspricht den Forderungen der Fachberatung für Fischerei Bezirk Niederbayern, siehe E-Mail zur Ortseinsicht vom 01.12.2022.

**Von:** Maier Martin <[Martin.Maier@bezirk-niederbayern.de](mailto:Martin.Maier@bezirk-niederbayern.de)>

**An:** Marchl Manuela <[MMarchl@lra.landkreis-regen.de](mailto:MMarchl@lra.landkreis-regen.de)>

**Betreff:** AW: Ortseinsichten am 01.12.2022

Sehr geehrte Frau Marchl,

wie besprochen, eine kurze Rückmeldung zu den Wasserkraftanlagen von Herrn Wilhelm.

Aus fischereifachlicher Sicht ist bei beiden Anlagen eine Mindestwassermenge in Höhe von MNQ erforderlich.

An der „unteren Anlage“ ist die Durchgängigkeit herzustellen, sobald der Absturz an der etwa 20 m oberhalb der WKA gelegenen Brücke durchgängig gestaltet wurde.

An der „oberen Anlage“ kann aus fischereifachlicher Sicht nicht vollständig auf die Herstellung der Durchgängigkeit verzichtet werden.

Der Absturz an der Mindestwasseröffnung sowie die Abstürze unmittelbar hinter der Mindestwasseröffnung sollten über weitere Becken in der Restwasserstrecke abgebaut werden, damit eine Absturzhöhe von maximal 18 cm erreicht wird.

Die Abmessungen der Becken sind für die Bemessungsfischart Bachforelle mit 30 cm nach DWA M 509 auszulegen.

Auf diese Weise können zumindest bei höheren Abflüssen Wanderbewegungen im Gewässer stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

**Martin Maier**

**BEZIRK NIEDERBAYERN**

Fachberatung für Fischerei

Gestütstr. 5a, 84028 Landshut

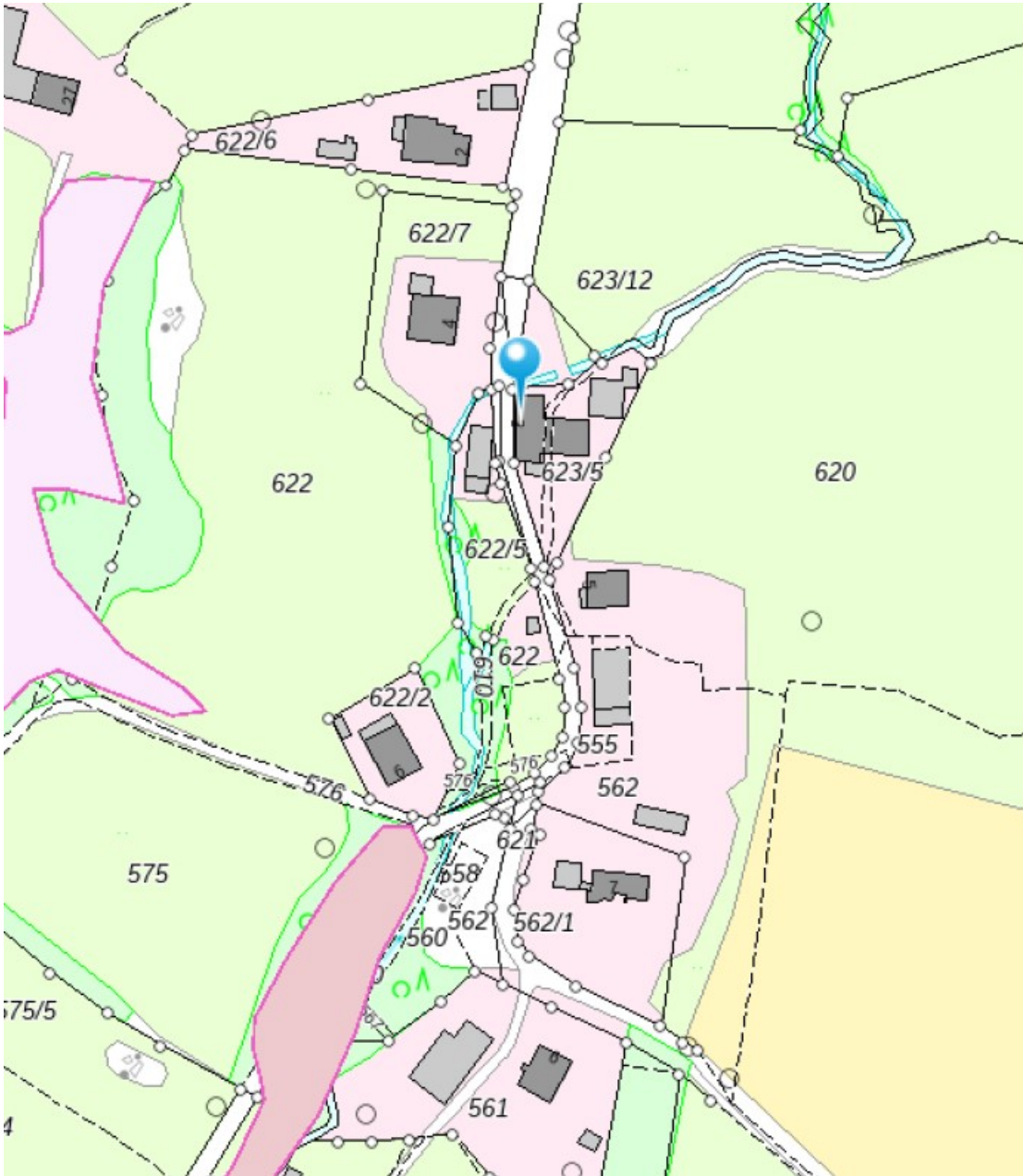
Die Ableitung der Mindestwassermenge von 25 l/s erfolgt über eine Aussparung neben der Wehrschütze mit den Abmessungen 15/20 cm (b/h).

Eine Aufstiegsanlage an diesem Standort ist derzeit nicht notwendig, siehe E-Mail der Fachberatung Fischerei Niederbayern zur Ortseinsicht vom 01.12.2022.

Die Anlage ist im Bestand vorhanden. Im Zuge der allgemeinen Instandsetzungen werden zudem folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Austausch Rechenfeld 15 mm lichter Stababstand
- Auslagerung Turbinenanlage aus Bestandsgebäude (Wohnhaus)
- Teilumverlegung Druckrohr im Bereich auf Fl. Nr. 623/5
- Mindestwasseraussparung neben der Wehrtafel für 25 l/s

Im Anlagenbereich sind keine Schutzgebiete/Biotope eingetragen:



Quelle: Bayern Viewer, Naturschutz

Die geplanten Maßnahmen liegen ausserhalb dieser Schutzgebiete und haben somit keinen direkten Einfluss auf eingetragenen Biotope.



Geplante Maßnahmen am Standort:

Es sind folgende Umbauarbeiten am Standort geplant bzw. langfristig vorgesehen:

- Austausch Rechenfeld 15 mm lichter Stababstand mit Mindestwasser-ableitgerinne
- Auslagerung Turbinenanlage aus Bestandsgebäude (Wohnhaus)
- Teilumverlegung Druckrohr im Bereich auf Fl. Nr. 623/5
- Mindestwasseraussparung neben der Wehrtafel für 25 l/s

Die genauen Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Erläuterungsbericht im Wasserrechtsantrag enthalten.

Mindestwasserregelung am Standort

Als Mindestwasserabgabe wird ein Abfluss von 25 l/s vorgeschlagen, entspricht MNQ-Abfluss am Standort. Der MNQ-Abfluss am Standort entspricht in etwa 25 l/s.

Dem Altbach stehen somit mindestens 25 l/s Mindestwasserabfluss zur Verfügung. Dies entspricht einem Anteil von  $25/95 = 26 \%$  der Ausbauwassermenge der best. Turbinenanlage mit einer Ausbauwassermenge von 95 l/s.

Auf das Gewässer

Der Wasserhaushalt des Gewässers wird durch den beabsichtigten Weiterbetrieb der Anlage nicht negativ verändert, da die Stauhöhe, die Ausbauwassermenge unverändert, zum seit vielen Jahrzehnten vorhandenen Bestand, erhalten bleiben.

Der Fischschutz wird durch den geringen Rechenabstand (15 mm). Die Mindestwasserabgaben mit 25 l/s = MNQ entspricht den Festlegungen und Abstimmungen mit den Fachstellen.

Zum Stauverhalten

Aufgrund der Anordnung und Auslegung der Anlage werden die vorhandenen Oberwasserstände nicht verändert. Die Stauwurzellage im Oberwasser bleibt unverändert erhalten, da die Ausbauwassermenge und

---

die Stauhöhe unverändert erhalten bleiben. Das Unterwasser bleibt ebenfalls unverändert erhalten.

Somit bleiben auch die Unterhaltslasten im Oberwasserbereich und auch Unterwasser unverändert erhalten.

#### Bei Hochwasser, - bei Überschwemmung

Das umliegende gesicherte Überschwemmungsgebiet im Sinne des §76 WHG bleibt erhalten. Die Rückhalteflächen §77 bleiben in ihrer Funktion erhalten.

Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser bleiben unverändert und somit wird der bestehende Hochwasserschutz nicht verändert.

#### Auf die Gewässerdurchgängigkeit

Der Fischschutz wird durch den geringen Rechenabstand (15 mm) hergestellt bzw. sichergestellt. Ein Fischaufstieg wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten derzeit nicht gefordert, siehe E-Mail der Fachberatung für Fischerei Bezirk Niederbayern zur Ortseinsicht vom 01.12.2022. Die Mindestwasserabgaben mit 25 l/s = MNQ entspricht den Festlegungen und Abstimmungen mit den Fachstellen.

#### Auf das Grundwasser

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Ober- und auch Unterwasserstände nicht verändern, ergeben sich keine Veränderungen der Grundwasserlagen im Anlagenbereich.

#### Geräuschemissionen

Aufgrund der massiven Bauweise des Turbinengebäudes und der Tatsache das diese Anlage nicht wesentlich verändert bzw. ausgebaut wird, sind auch weiterhin keine negativen Geräuschemissionen für die Anlieger zu erwarten.

#### Natur und Landschaft

Bleibt im Wesentlichen unverändert erhalten, da keine größeren neuen Bauwerke geplant sind und sich somit kein Einfluss auf das Natur- und Landschaftsbild ergibt, siehe Pkt. oben.

---

### Schutzgut Mensch

Durch die Anlage erfolgt kein zusätzlicher Aufstau bei Hochwasser und keine Veränderungen der Ober- und Unterwasserspiegellagen und somit auch keine Verschlechterung.

Die allgemeinen Gefährdungen aufgrund von Hochwasser bleiben im Überschwemmungsgebiet unverändert bestehen.

### Kulturgüter und sonstige Schutzgüter

Die Hochwassergefahr und der Hochwasserschutz für die anliegenden Grundstücke werden nicht verändert und somit ergeben sich keine Veränderungen in Bezug auf Kulturgüter und sonstige Schutzgüter.

### Emissionen

Bei einer jährlichen Stromerzeugung von rd. 20.000 bis 30.000 kWh werden der Atmosphäre rd. 27 t CO<sub>2</sub> Ausstoß erspart (Pro 1 Mio. kWh Jahresarbeit können rechnerisch durchschnittlich 1.100 Tonnen CO<sub>2</sub> bezogen auf Braunkohlekraftwerke (Stand 2011, Quelle: Umweltbundesamt) vermieden werden.

Die Wasserkraftanlage kann den mittleren Gesamtjahresbedarf an Strom von rd. 7 Haushalten (3.400 kWh/a pro Haushalt) im direkten Umfeld der Anlage decken.

Durch den Weiterbetrieb der Anlage können mit einem Elektroauto bei einem Verbrauch von ca. 0,18 kWh/km insgesamt ca. 138.000 km pro Jahr zurückgelegt werden, das sind 3 Erdumrundungen pro Jahr.

### Maßnahmen zum Oberflächenwasserkörper

Da durch den Weiterbetrieb der Anlage keinerlei Veränderungen im Ober- und Unterwasserbereich der Anlage erfolgen und die ökologischen Forderungen seitens der Behörde/Fachstellen umgesetzt werden. Zur Mindestwasserabgabe liegt entsprechende Vorschläge bei (25 l/s = MNQ mit Abgabe über das Mindestwasserableitgerinne am Feinrechen bzw. Wehr). Somit steht der Weiterbetrieb der Anlage nicht im Gegensatz zu dem Verschlechterungsverbot nach den Europäischen Wasserrahmenrichtlinien (EU WRRL).

Retentionsraum:

Das umliegende gesicherte Überschwemmungsgebiet im Sinne des §76 WHG bleibt erhalten. Die Rückhalteflächen §77 bleiben in ihrer Funktion erhalten.

Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden durch den Weiterbetrieb der Anlage nicht nachteilig verändert und somit der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt.

Natur und Landschaft

Bleibt im Wesentlichen unverändert erhalten, da die geplanten zusätzlichen Maßnahmen sehr kleinräumig sind und somit nur einen geringfügigen Einfluss auf das Natur- und Landschaftsbild haben. Durch den Ausbau der vorhandenen Verrohrung und die Anordnung eines naturnahen Umgehungsbaues am Ausleitungsbauwerk wird das Landschaftsbild in diesem Bereich zudem verbessert.

Zudem gilt aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Europa und weltweit folgende Regelungen:

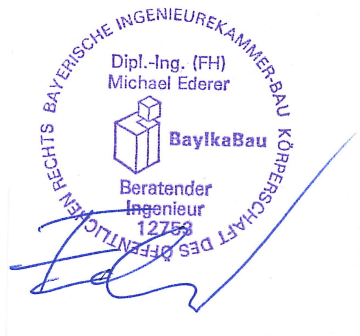
**Überragendes öffentliches Interesse in Gesetzen auf EU-, Bundes- und Landesebene**

Laut Osterpaket, das als Gesetzentwurf von der Bundesregierung am 6. April 2022 beschlossen wurde, sind die Dekarbonisierung beziehungsweise der Klimaschutz und - vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine - die Energiesicherheit die vorrangigen politischen Ziele. Folgende Gesetze untermauern den Vorrang der erneuerbaren Energien in Verwaltungsentscheidungen:

- Auf EU-Ebene schreibt die Dringlichkeitsverordnung zur schnelleren Genehmigung erneuerbarer Energien (Verordnung (EU) 2022/2577), die zum 30.12.22 in Kraft trat, in Artikel 3, Absatz 1 das überwiegende öffentliche Interesse fest.
- Im Bundesklimaschutzgesetz (KSG), § 13, Abs. 1 Satz 1, gibt es das sogenannte Berücksichtigungsgebot: „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“
- Im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) 2023, § 2, heißt es: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazu gehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

Wir bitten aufgrund der nunmehr doch eingetroffenen Dringlichkeit zum Ausbau der „regenerativen Energien“ um entsprechende vorrangige Behandlung damit am Standort weiterhin eine CO<sub>2</sub>-neutrale Energiemenge von 20.000 bis 30.000 kWh pro Jahr erzeugt werden kann.

Bechtsrieth, 15.11.2023



Dipl.-Ing. FH  
Michael Ederer  
Beratender Ingenieur



## Beschreibung der Schutzgüter gem. Anlage 2 UVPG

Werden Schutzgüter durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt?

Schutzgut	Auswirkungen	erheblich?	
		nein	ja
Mensch / menschliche Gesundheit	- Temporäre Belastung durch Emissionen (Lärm- und Staub) während der Bauphase (*) - Keine Zunahme der Geräuschemissionen für die Anlieger durch die Anlage über die bestehenden Immissionen hinaus	X	
Tiere / Pflanzen	- Temporäre Dezimierung der (pot.) Teil- / Lebensraumes durch Entfernung der bestehenden Vegetation – Grünland, Gehölze – während der Baumaßnahme (kann wieder entstehen)	X	
Fläche	- Abgrabung von Grünland - Entstehung neuer Flächen auf Böschungen - bleibendes Fließgewässer	X	
Boden	- Verdichtung von Boden während der Baumaßnahme - Temporärer Verlust und Störung der Bodenfunktionen während der Baumaßnahme	X	
Wasser	- unveränderter Wasserhaushalt des Gewässers durch den Weiterbetrieb der Anlage - keine Erzeugung oder Einleitung von Schadstoffen durch die Wasserkraftanlage	X	
Luft / Klima	- aufgrund des sehr geringen Eingriffs sind keine Einwirkungen auf das Lokalklima zu erwarten	X	
Landschaft	- lokale geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes	X	
kulturelles Erbe / Sachgüter	- kein Eingriff in Bau- und Bodendenkmäler; - keine Zunahme der Hochwassergefahr - keine Veränderung des Hochwasserschutzes	X	

(\*) keine erheblichen Auswirkungen, da die Belästigung nur während der Bauphasen vorhanden sind. Die Belastungen durch Baulärm sind bei den Arbeiten sehr gering, zeitlich begrenzt (maximal 2-3 Monate) und dienen ausschließlich der Umsetzung ökologischer Verbesserung des Gewässers und der Sicherung einer Co2-freien regenerativen Stromproduktion an einem best. Wasserkraftstandort.

## Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“

1.	Merkmale des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
1.1	<b>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</b>	
1.1.1	Überschreitet das Vorhaben 60 % der entsprechenden Größe oder Leistung aus Spalte 1, für die eine UVP zwingend erforderlich ist?	Bestandsanlage, keine veränderten Flächenanteile, Umlagerung Kraftwerksgebäude ca. 10 m <sup>2</sup> , Ableitkanal Mindestwasser ca. 25 m <sup>2</sup>
1.1.2	Flächenverbrauch - Überschreitet die erforderliche Grundfläche für das Vorhaben 20.000 m <sup>2</sup> (Nr. 18.5.2 Anlage 1 UVPG)?	Nein
1.1.3	Ist mit dem Vorhaben auch ein Vorhaben verbunden, das <i>eigenständig</i> einer Nr. nach Anlage 1 UVPG zugeordnet werden kann, wie z.B. Nr. 8.1.1 Anlage 1 UVPG?	Nein
1.2	<b>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b>	
1.2.1	Existiert ein Altbestand, der bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden muss?	Bestand: Wehranlage mit Entlastungsschütze, Oberwassergraben 20 m mit Fischschutzsystem, Druckrohrleitung ca. 50 m, Turbinengebäude mit Turbine 95 l/s, Unterwasserkanal ca. 15 m. ALLES IM BESTAND VORHANDEN
1.2.2	Existieren Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben?	Nein, nicht bekannt
1.3	<b>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	
1.3.1	<b>Fläche</b>	

1.	Merkmale des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
1.3.1.1	Findet das Vorhaben außerhalb von folgenden Gebieten statt - Gebiete mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB?	Ja
1.3.1.2	- Gebiete während der Planaufstellung nach § 33 BauGB?	Ja
1.3.1.3	- Gebiete im Innenbereich nach § 34 BauGB?	Ja, Auslagerung Krafthaus aus Gebäudebestand
1.3.1.4	Findet das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB statt?	Nein
1.3.1.5	Erfordert das Vorhaben die Rodung von Wald auf einer zusammenhängenden Fläche vom mehr als 5.000 m <sup>2</sup> ?	Nein
1.3.2	<b>Boden</b>	
1.3.2.1	Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, <b>Bodenversiegelung</b>	Keine wesentlichen Veränderungen
1.3.2.2	Schadstoffeintrag (z.B. durch Emissionen von Schwermetallen oder persistenten Stoffen)	Nein
1.3.2.3	Ist mit dem Vorhaben eine Abgrabung zur Gewinnung von Bodenbestandteilen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder Steinen verbunden, deren Rauminhalt mehr als 10.000 m <sup>3</sup> beträgt?	Nein
1.3.3	<b>Wasser</b>	
1.3.3.1	<b>Abwasser</b>	
1.3.3.1.1	Veränderungen von Quantität oder Qualität des Abwassers (Abwassermenge, -eigenschaft (BSB, AOX, TOC), Frachten, Temperatur, Sedimentgehalt etc.	Die Anlage erzeugt kein Abwasser

1.	Merkmale des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
1.3.3.1.2	Enthält das Abwasser Stoffe, die in Anlage 2 Nr. 1.1 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) genannt sind?	Die Anlage erzeugt kein Abwasser
1.3.3.2	<b>Abwassereinleitung in eine Kläranlage</b>	
1.3.3.2.1	Ist es im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderlich, eine <u>Abwasserbehandlungsanlage</u> zu errichten bzw. wesentlich zu ändern, die für nachfolgende Abwassermengen ausgelegt ist: - <b>organisch</b> belastetes Abwasser $\geq 600$ kg BSB5 /d (roh) bis $< 9000$ kg BSB5/d (roh)	Die Anlage erzeugt kein Abwasser
1.3.3.2.2	- organisch belastetes Abwasser $\geq 120$ kg BSB5 /d (roh) bis $< 600$ kg BSB5/d (roh)	Die Anlage erzeugt kein Abwasser
1.3.3.2.3	- anorganisch belastetes Abwasser $\geq 900$ m <sup>3</sup> /2h bis $< 4500$ m <sup>3</sup> /2h (ausgenommen Kühlwasser)	Die Anlage erzeugt kein Abwasser
1.3.3.2.4	- anorganisch belastetes Abwasser $\geq 10$ m <sup>3</sup> /2h bis $< 900$ m <sup>3</sup> /2h (ausgenommen Kühlwasser)	Die Anlage erzeugt kein Abwasser
1.3.3.3	<b>Einleitung in ein Oberflächengewässer</b>	
	Entnehmen / Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von:	Die Anlage nutzt kein Grundwasser
1.3.3.3.1	- 5000 bis $< 100.000$ m <sup>3</sup> /Jahr	keine Nutzung
1.3.3.3.2	- 100.000 bis $< 10$ . Mio m <sup>3</sup> /Jahr	keine Nutzung

1.	Merkmale des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
1.3.3.4	<u>Tiefbohrungen</u> zum Zwecke der Wasserversorgung?	keine Nutzung
1.3.3.5	Besteht eine Gefahr im Hinblick auf den Grundwasserschutz?	Nein
1.3.4	<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	
1.3.4.1	Sind nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten?	<b>Nein, Bestandsanlage, Umbaumaßnahmen alle ausserhalb Biotopen</b>
1.3.4.2	Sind nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten?	<b>Nein, Bestandsanlage, Umbaumaßnahmen alle ausserhalb Biotopen</b>
1.4	<b>Erzeugung von Abfällen i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 KrWG</b>	
1.4.1	Gefährliche Abfälle in [t/d] bzw. [t/a] oder [m³/d], [m³/a]	Nein
1.5	<b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b>	
1.5.1	<b>Luft</b>	
1.5.1.1	Werden Emissionen (Massenströme) nach Nr. 4.6.1.1 a) TA Luft überschritten?	Nein
1.5.1.2	Werden Emissionen (diffuse Emissionen) nach Nr. 4.6.1.1 b) TA Luft überschritten?	Nein
1.5.1.3	Ist eine Ermittlung der Vorbelastung nach Nr. 4.6.2.1 TA Luft erforderlich?	Nein
1.5.1.4	Ist mit einer relevanten Zusatzbelastung gemäß Nr. 4.1 c) TA Luft zu rechnen? (s. Nrn. 4.2.2 a), 4.3.2 a), 4.4.1 S. 3, 4.4.3 a) und 4.5.2 a))	Nein



1.	Merkmale des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
1.5.1.5	Liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor?	Nein
1.5.1.6	Werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb geruchsintensive Stoffe emittiert?	Nein
1.5.1.7	Werden Immissionswerte gemäß Nr. 4.4 TA Luft (SO <sub>x</sub> , NO <sub>x</sub> , HF, NH <sub>3</sub> ) überschritten?	Nein
1.5.1.8	Werden Immissionswerte gemäß Nr. 4.5 TA Luft (Schadstoffdeposition) überschritten?	Nein
1.5.1.9	Werden Treibhausgase emittiert? (§ 3 Nr.16 TEHG: Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ), Methan (CH <sub>4</sub> ), Distickstoffoxid (N <sub>2</sub> O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF <sub>6</sub> ))	Nein, mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage wird CO <sub>2</sub> reduziert bzw. eingespart, ca. 27 t/Jahr, 20.000-30.000 kWh regenerative Energie aus Wasserkraft. Regenerative Energieerzeugung bereits seit vielen Jahrzehnten am Standort vorhanden
1.5.2	<b>Lärm</b>	
1.5.2.1	Wird der um 6 dB(A) verminderte Richtwertanteil der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort (eventuelle anlagenbezogene Verkehrsgeräusche sind zu berücksichtigen) überschritten?	Nein, Anlagenbestand
1.5.3	<b>Erschütterungen</b>	Nein, Anlagenbestand
1.5.4	<b>Licht</b>	Nein, Anlagenbestand
1.5.5	<b>Wärme</b>	Nein
1.5.6	<b>Strahlung (z.B. Radioaktivität)</b>	Nein

1.	Merkmale des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
1.6	<b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</b>	
1.6.1.1	verwendete Stoffe,	Nein
1.6.1.2	und Technologien	Nein
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle (im Sinne des §2 Nr.7 der StörfallV, insbes. aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG)	Nein
1.6.2.1	Unterliegt die Anlage der StörfallV?	Nein
1.6.2.2	Sind bei Änderungsvorhaben sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen?	Nein
1.6.3	Bestehen Risiken durch den Klimawandel? (z.B. Auslegung des Bauwerks im Hinblick auf Niederschläge, Hochwasser, Wind, Schnee- und Eislasten) Siehe auch TRAS 310 und TRAS 320)	Nein, Hochwasserabfuhrvermögen der Anlage bleibt unverändert erhalten.
1.7	<b>Bestehen Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</b>	
1.7.1	durch das Wasser? (z.B. Einfluss auf Trinkwassergewinnung)	Nein
1.7.2	durch Luftverunreinigungen?	Nein

1.	Merkmale des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
	(z.B. Überschreitung von Immissionsgrenzwerten)	
1.7.3	durch Veränderung des Kleinklimas am Standort? (z.B. Beeinträchtigung von Kaltluft- und Frischluftschneisen)	Nein

2.	Standort des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung von Bauphase (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
<b>2.1</b>	<b>Nutzungskriterien</b> bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für	
2.1.1	Siedlung und Erholung,	Nein
2.1.2	land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen,	Nein
2.1.3	sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Nein
<b>2.2</b>	<b>Qualitätskriterien</b> Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere	

2.	Standort des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung von Bauphase (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
2.2.1	Fläche, Boden, Landschaft	Siehe Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag Siehe Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag Siehe Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag
2.2.2	Kann das Vorhaben das Landschaftsbild beeinträchtigen?	Nein
2.2.3	Wasser (Art des Gewässers: Badegewässer, Fischgewässer, Trinkwassergewinnung)	Siehe Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag
2.2.4	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets	Nein, siehe Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag
2.2.5	seines Untergrunds	Nein
<b>2.3</b>	<b>Schutzkriterien</b> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Nein

2.	Standort des Vorhabens	Beschreibung des Sachverhalts unter Berücksichtigung von Bauphase (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG	Nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 13 HAGBNatSchG und § 30 BNatSchG	Nein
2.3.8.1	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG (Trinkwasserschutzgebiete)	Nein
2.3.8.2	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG,	Nein
2.3.8.3	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG (Hochwasserrisiko)	Nein
2.3.8.4	Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nein

3.	Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen	Beschreibung des Sachverhalts
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2	



	aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
	<b>Einschätzung der Erheblichkeit der zuvor identifizierten (nachteiligen) Auswirkungen unter Berücksichtigung von</b>	
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen insbes. betroffenes geographisches Gebiet - voraussichtlich betroffene Personen	<b>Anlagenbestand, Keine Auswirkungen</b>
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter	<b>Anlagenbestand, Keine Auswirkungen</b>
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkung	<b>Anlagenbestand, Keine Auswirkungen</b>
3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	<b>Anlagenbestand, Keine Auswirkungen</b>
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	<b>Anlagenbestand, Keine Auswirkungen</b>
3.6	Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben	<b>Anlagenbestand, Keine Auswirkungen</b>
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<b>Anlagenbestand, Keine Auswirkungen</b>